

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1910

14 (23.8.1910)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben **Karlsruhe**, den 23. August 1910.

Inhalt:

Dienstschriften.

Bekanntmachungen. 1. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Lahr betr. — 2. Das Apologetische Seminar in Wernigerode betr. — 3. Die Anmeldung zur Konfirmation betr. — 4. Instruktionkurs über Innere Mission für Frauen und Mädchen in Herrenalb betr.

Veretzung von Pfarrverwaltern, Pastorationsgeistlichen und Vikaren.

Todesfälle.

1.

Dienstschriften.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben mit Höchster Staatsministerialentschließung vom 15. Juli d. J. gnädigst geruht, den Oberbuchhalter Heinrich Hauck bei der Evang. kirchlichen Stiftungenverwaltung Offenburg landesherrlich anzustellen.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschließung vom 25. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden, gemäß § 97 a der Kirchenverfassung den Pfarrer Karl Schweikhart in Hertingen auf die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer in Oberöwisheim zu ernennen.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschließung vom 4. August d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Durlach aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrer Adolf Wolfhard in Kork zum Pfarrer an der Nordpfarre in Durlach zu ernennen.

Mit Entschliebung des Evang. Oberkirchenrats vom 28. Juli d. J. ist dem Schreibgehilfen Karl Höpner bei der Evang. kirchlichen Stiftungsverwaltung Offenburg unter Verleihung der Amtsbezeichnung Verwaltungsgehilfe die etatmäßige Stelle eines Schreibbeamten übertragen worden.

Mit Entschliebung des Evang. Oberkirchenrats vom 28. Juli d. J. ist dem 1. Gehilfen Finanzassistenten Friedrich Koft bei der Evang. kirchlichen Stiftungsverwaltung Offenburg unter Verleihung der Amtsbezeichnung Buchhalter die etatmäßige Amtsstelle eines Bureaubeamten im Bezirksdienst übertragen worden.

Die vonseiten der Freiherrlich von Gemmingen-Hornberg'schen Grund- und Patronats Herrschaft erfolgte Ernennung des Stadtvikars Heinrich Braun in Hornberg auf die erledigte evang. Pfarrei Adersbach ist unterm 30. Juli d. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

2.

Bekanntmachungen.

1. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Lahr betr.

Pfarrer Heinrich Schmitthener in Hugsweier ist von der Diöcesansynode Lahr auf sechs Jahre zum Dekan der Diözese gewählt und gemäß § 52 der Kirchenverfassung kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

Karlsruhe, den 23. Juli 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

2. Das Apologetische Seminar in Wernigerode betr.

Einem an uns ergangenen Besuche entsprechend geben wir unsern Geistlichen hiemit bekannt, daß vom 3. bis 15. Oktober d. J. die 2. Tagung des Apologetischen Seminars zu Wernigerode stattfindet.

Anmeldungen zur Teilnahme nimmt entgegen Konsistorialrat Blau in Wernigerode, von dem auch das Programm der Vorlesungen, die Bedingungen für die Teilnehmer, Wohnungsnachweise u. dergl. erhältlich sind.

Karlsruhe, den 30. Juli 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Trenkle.

3. Die Anmeldung zur Konfirmation betr.

Nach § 2 des Schulgesetzes in seiner neuesten Fassung vom 7. Juli d. J. (Schulverordnungsblatt 1910 Nr. XVII, Staatl. G. u. V. Bl. Nr. XXIX) dauert die Schulpflicht (für Knaben und Mädchen) 8 Jahre. Sie beginnt an Ostern gleichzeitig mit dem Anfang des Schuljahrs für alle Kinder, welche bis zum nächstfolgenden 30. April das 6. Lebensjahr vollenden. Sie endigt gleichfalls an Ostern mit dem Schluß des Schuljahrs für alle Kinder, welche bis zum nächstfolgenden 30. April das 14. Lebensjahr zurücklegen.

Für diejenigen Kinder jedoch, die nach den Vorschriften des bisherigen Gesetzes in die Volksschule eingetreten sind, gilt die Uebergangsbestimmung (1 Abs. 2), daß sie auf Ostern des Jahres aus der Schule entlassen werden, in dem sie bis zum 30. Juni das 14. Lebensjahr vollenden.

Unsere Konfirmationsordnung vom 22. November 1892, die sich an die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes angeschlossen, besagt in § 1:

„Die Zulassung zur Konfirmation kann verlangt werden für diejenigen Knaben, welche bis 30. Juni (einschließlich) und für die Mädchen, welche bis 31. Dezember (einschließlich) des Konfirmationsjahrs ihr 14. Lebensjahr zurücklegen.“

Der bisher festgehaltene Grundsatz, daß bei den volkschulpflichtigen Kindern die Konfirmation in der Regel mit der Schulentlassung verbunden sein soll, läßt sich hiernach, soweit die Mädchen in Betracht kommen, mit dem Inkrafttreten der bezeichneten Uebergangsbestimmung des Schulgesetzes nicht mehr durchführen. Mädchen, welche in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember k. J. 14 Jahre alt werden, können nach § 1 der Konfirmationsordnung zwar zur Konfirmation an Ostern 1911 zugelassen, nach der Uebergangsbestimmung 1 Abs. 2 des Schulgesetzes aber erst auf Ostern 1912 aus der Schule entlassen werden.

Es wird Gegenstand der Beratung sein, inwieweit mit Rücksicht auf die neuen Bestimmungen des Schulgesetzes eine Aenderung der Konfirmationsordnung herbeizuführen ist.

Da indes die Anmeldungen zur Konfirmation auf Ostern 1911 unmittelbar bevorstehen, beauftragen wir die Geistlichen bei der Anmeldung von Mädchen, welche nach obigem an Ostern 1911 nicht aus der Schule entlassen werden könnten, die Eltern entsprechend zu verständigen, um ihnen Gelegenheit zu geben, die Konfirmation um ein Jahr zu verschieben.

Wünschen die Eltern dessen ungeachtet die Konfirmation auf Ostern 1911, so steht dem nichts entgegen.

Karlsruhe, den 19. August 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Trenkle.

4. Instruktionskurs über Innere Mission für Frauen und Mädchen in Herrenalb betr.

Einem Besuch des Vorstands des Badischen Landesvereins für Innere Mission entsprechend geben wir hiemit bekannt, daß vom 27. September bis 4. Oktober d. J. ein Instruktionskurs über Innere Mission für Frauen und Mädchen in Herrenalb stattfindet.

Der Kurs soll den christlichen Frauenkreisen unseres Landes Gelegenheit geben, in die hauptsächlichsten Arbeitsgebiete der weiblichen Liebestätigkeit eingeführt und mit den unserer Zeit hierin besonders gestellten Fragen und Aufgaben näher bekannt zu werden.

Die Vorträge, an die sich jeweils nach Bedürfnis eine Besprechung anschließt, finden sämtlich in dem Erholungsheim des Badischen Landesvereins für Innere Mission, Pension „Villa Charlottenruhe“ in Herrenalb (Dobelstraße), statt.

Ebenda erhalten die Teilnehmerinnen auch Unterkunft und volle Verköstigung und zwar zu dem hierfür bedeutend ermäßigten Preise von 2.—, 2.50 und 3.— Mark täglich, je nach Wahl des Zimmers.

Anmeldungen sind bis spätestens 15. September an das Büro des Badischen Landesvereins für Innere Mission in Karlsruhe, Kreuzstr. 23, zu richten. Bei der Beschränktheit des in der „Charlottenruhe“ zur Verfügung stehenden Raumes wird jedoch eine möglichst baldige Anmeldung dringend anempfohlen.

Für den Kursus sind folgende Themata und Referenten vorgesehen:

Mittwoch, 28. September: Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Inneren Mission (1. Geschichtliche Grundlegung. 2. Rundschau auf dem Arbeitsfeld. 3. Prinzipienfragen). Pfr. D. Grünberg, Straßburg.

Donnerstag, 29. September: Die Fürsorge für die weibliche Jugend: 1. Die Jungfrauenvereine nach ihren religiösen und sozialen Aufgaben. Pastor Burckhardt, Berlin.

Freitag, 30. September: 2. Die übrige Fürsorgearbeit (Heime, Bahnhofsmision u. a.) Derselbe.

Die weibliche Diakonie. Pfr. Haag, Mannheim.

Samstag, 1. Oktober: Die weibliche Diakonie. Derselbe.

Die soziale Fürsorge in der Arbeiterinnenfrage (1. Heimarbeiterinnen- und Fabrikarbeiterinnenbewegung. 2. Gastwirtsgehilfinnenbewegung).
Bewerkschaftssekretär Krug, Stuttgart.

Montag, 3. Oktober: Die moderne Frauenbewegung. Pfr. Wurm, Stuttgart.

Die Mitarbeit der Frau in der christlichen Gemeinde (1. Auf dem Lande). Frau Dekan Odenwald, Heidelberg.

Dienstag, 4. Oktober: Die moderne Frauenbewegung. Pfr. Wurm, Stuttgart.

Die Mitarbeit der Frau in der christlichen Gemeinde (2. In der Stadt). Pfr. Bender, Karlsruhe.

Dienstag, 27. September abends findet eine Begrüßung, jeden Vormittag $\frac{1}{2}$ 9 Uhr Morgenandacht statt.

Die Abendstunden werden durch freie und gesellige Unterhaltung, Vorträge und dergleichen ausgefüllt. U. a. wird Pfarrer Diemer ein Lebensbild der „Elisabeth Frn“ geben und Fräulein Rampacher über die „Weltkonferenz der Jungfrauenvereine in Berlin“ berichten.

Karlsruhe, den 19. August 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Trenkle.

3.

Veretzung**von Pfarrverwaltern, Pastorationsgeistlichen und Vikaren.**

Hofdiakonus Casimir Kayser in Karlsruhe als Pfarrverwalter nach Badenweiler,
Stadtvikar Dr. Emil Ott in Heidelberg mit der Verwaltung der II. Christus-
pfarrei beauftragt,

" Andreas Duhm in Karlsruhe mit der Verwaltung der Neuwest-
pfarrei in Karlsruhe beauftragt,

Vikar Theoph. Buhmann, zur Zeit in Brözingen, als Stadtvikar nach Frei-
burg (Christuskirche),

" Gustav Kühner in Efringen mit der Verwaltung der Pfarrei beauftragt,

" Ferdinand Barck, zuletzt beurlaubt, mit der Verwaltung der Pfarrei
Diedelsheim beauftragt,

" Friedrich Bossert in Blankenloch bleibt dortselbst.

4.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 10. Juli d. J.: Hönig, D., Wilhelm, Kirchenrat, Pfarrer a. D. in
Heidelberg.

am 23. Juli d. J.: Bender, Wilhelm, Pfarrer in Efringen.